

TE Lvwg Erkenntnis 2016/1/25 VGW-031/058/13759/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2016

Entscheidungsdatum

25.01.2016

Index

L40009 Sonstige Polizeivorschriften Wien;

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Wien

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

WLSG §1 Abs1 Z1

WLSG §1 Abs1 Z2

SPG §82 Abs1

1. SPG § 82 heute
2. SPG § 82 gültig ab 01.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. SPG § 82 gültig von 01.08.2016 bis 31.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
4. SPG § 82 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
5. SPG § 82 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. SPG § 82 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.2001

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Koprivnikar über die Beschwerde des Herrn R. Ö. vom 28.10.2015 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 14.10.2015, Zl. VStV/914300977952/2014, wegen Übertretung des WLSG und des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.1.2016 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt € 34,- (das sind 20% der verhängten Geldstrafen bzw. zu 1. und 2. der gesetzliche

Mindestkostenbetrag) zu leisten.römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt € 34,-- (das sind 20% der verhängten Geldstrafen bzw. zu 1. und 2. der gesetzliche Mindestkostenbetrag) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.1. Das angefochtene Straferkenntnis richtet sich gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten und beinhaltet folgenden Spruch:römisch eins.1. Das angefochtene Straferkenntnis richtet sich gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten und beinhaltet folgenden Spruch:

„1. Sie haben am 21.09.2014 um 03.45 Uhr in Wien, L.-gasse den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die einschreitenden Exekutivbediensteten fortwährend duzten, sie mit den Worten wie: „ Du scheiß Bulle, ich scheiß auf euch. Ihr könnt mir gar nix. Mein Anwalt wird euch zerquetschen. Du verdienst in einem Monat so viel, wie ich an einem Abend ausgeb. Du sch[ei]ß Hund kriegst maximal € 1200,-- im Monat, damit wisch ich mir den Arsch aus!“, herabwürdigten.

2. Sie haben am 21.09.2014 um 03.45 Uhr in Wien , L.-gasse durch lautes und wiederholtes Herumschreien ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

3. Sie haben am 21.09.2014 um 03:45 Uhr in Wien , L.-gasse durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.

Sie haben während der Amtshandlung wiederholt die Fäuste geballt und mit diesen vor den einschreitenden uniformierten Exekutivbediensteten herumgefuchelt. Außerdem sind Sie öfter in aggressiver Weise bis auf wenige Zentimeter auf die Beamten zugegangen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.) § 1 Abs. 1 Z. 1 WLSG1.) Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, WLSG

2.) § 1 Abs. 1 Z. 2 WLSG2.) Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, WLSG

3.) § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/913.) Paragraph 82, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von

falls diese uneinbringlich

gemäß

ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

1.) 30 Euro

7 Stunden

§ 1 Abs. 1 WLSGParagraph eins, Absatz eins, WLSG

2.) 30 Euro

7 Stunden

§ 1 Abs. 1 WLSGParagraph eins, Absatz eins, WLSG

3.) 70 Euro

17 Stunden

§ 82 Abs. 1 SicherheitspolizeiParagraph 82, Absatz eins, Sicherheitspolizei
gesetz

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlenFerner hat der Beschuldigte gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 160,00“

2. Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde, in welcher die Tatvorwürfe bestritten werden. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei alkoholisiert gewesen und habe nicht so genau mitbekommen, was los gewesen sei. Die genannten Beleidigungen würde er nicht sagen. Falls es dazu gekommen sei, tue es ihm leid und er entschuldige sich dafür. Er ersuche um Behebung der Strafe, weil er kein Schlägertyp sei.

3. Der Gang des Verwaltungsverfahrens stellt sich dar wie folgt:

3.1. Die Verwaltungsstrafverfahren gründen sich auf eine Anzeige der Landespolizeidirektion Wien vom 24.9.2014: Danach haben sich am 21.9.2014 um 03.40 Uhr die Meldungslegerin und drei weitere Exekutivbedienstete im Bereich Stadtpark befunden. Durch einen Kollegen seien sie zu einem Raufhandel im Innenbereich des ... Clubs beordert worden. Am Ausgang des ... Clubs (Wien, L.-gasse) hätten mehrere äußerst aggressive Personen wahrgenommen werden können. Aufgrund dessen sei die Besatzung ... ebenfalls zum Einsatzort beordert worden. Da sich das Verhalten der Personen (vor allem des Angezeigten) lediglich gesteigert habe, seien weitere Einsatzmittel nötig gewesen. Im Zuge der Erhebungen bzgl. des Raufhandels sei auch der Angezeigte einer I-Feststellung im Sinne des § 35 SPG unterzogen worden. Auf die Frage nach seinem Ausweis hab dieser jedoch lediglich laut schreiend und wild mit den Fäusten gestikulierend folgendes angegeben: „Du scheiß Bulle, ich scheiß auf euch. Ihr könnt mir gar nix. Mein Anwalt wird euch zerquetschen. Du verdienst in einem Monat so viel, wie ich an einem Abend ausgeb. Du scheiß Hund kriegst maximal € 1200,- im Monat, damit wisch ich mir den Arsch aus!“ Der Beschwerdeführer sei bezüglich seines aggressiven, anstandsverletzenden und lauten Verhaltens abgemahnt worden. Ihm sei die Anzeige in Aussicht gestellt worden. Daraufhin habe der Beschwerdeführer das oben angeführte sinngemäß zu wiederholen begonnen. Daraufhin sei er von der Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt und in weiterer Folge die Festnahme gemäß § 35/3 VStG angedroht worden. Nach Androhung der Festnahme habe sich der Beschwerdeführer etwas beruhigt.

3.1. Die Verwaltungsstrafverfahren gründen sich auf eine Anzeige der Landespolizeidirektion Wien vom 24.9.2014: Danach haben sich am 21.9.2014 um 03.40 Uhr die Meldungslegerin und drei weitere Exekutivbedienstete im Bereich Stadtpark befunden. Durch einen Kollegen seien sie zu einem Raufhandel im Innenbereich des ... Clubs beordert worden. Am Ausgang des ... Clubs (Wien, L.-gasse) hätten mehrere äußerst aggressive Personen wahrgenommen werden können. Aufgrund dessen sei die Besatzung ... ebenfalls zum Einsatzort beordert worden. Da sich das Verhalten der Personen (vor allem des Angezeigten) lediglich gesteigert habe, seien weitere Einsatzmittel nötig gewesen. Im Zuge der Erhebungen bzgl. des Raufhandels sei auch der Angezeigte einer I-Feststellung im Sinne des Paragraph 35, SPG unterzogen worden. Auf die Frage nach seinem Ausweis hab dieser jedoch lediglich laut schreiend und wild mit den Fäusten gestikulierend folgendes angegeben: „Du scheiß Bulle, ich scheiß auf euch. Ihr könnt mir gar nix. Mein Anwalt wird euch zerquetschen. Du verdienst in einem Monat so viel, wie ich an einem Abend ausgeb. Du scheiß Hund kriegst maximal € 1200,- im Monat, damit wisch ich mir den Arsch aus!“ Der Beschwerdeführer sei bezüglich seines aggressiven, anstandsverletzenden und lauten Verhaltens abgemahnt worden. Ihm sei die Anzeige in Aussicht gestellt worden. Daraufhin habe der Beschwerdeführer das oben angeführte sinngemäß zu wiederholen begonnen. Daraufhin sei er von der Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt und in weiterer Folge die Festnahme gemäß Paragraph 35 /, 3, VStG angedroht worden. Nach Androhung der Festnahme habe sich der Beschwerdeführer etwas beruhigt.

3.2. Gegen die Strafverfügung vom 11.11.2014, welche dieselben Tatanlastungen wie das angefochtene Straferkenntnis enthält, hat der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch erhoben.

Zur Begründung führte er aus, er und seine Freunde seien in dem Lokal von mehreren Unbekannten geschlagen und auf seinen Freund sei grundlos eingetreten worden. Dieser habe einen dreifachen Kieferbruch und ein blaues Auge

erlitten. Als die Polizei eingetroffen sei, wäre die Rauferei vorbei gewesen und ihre Daten aufgenommen worden. Er habe sich große Sorgen um seinen Freund gemacht und habe sich in diesem Moment auf nichts anderes konzentrieren können. Zu den Behauptungen, er habe die Polizei beschimpft oder dass er aggressiv gewesen sein, gebe er an, dass er ein Black Out gehabt habe, da er nur die Verletzungen seines Freundes gesehen habe. Dieser habe im Gesicht geblutet. Weiters ersuche er um erhebliche Straferabsetzung.

3.3. In der Folge erging das angefochtene Straferkenntnis, mit dem die Strafen erheblich reduziert worden sind.

4. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 18.1.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, anlässlich welcher der Beschwerdeführer gehört sowie die Zeugen, Frau Insp. S. und Herr Insp. W., einvernommen wurden.

4.1. Der Beschwerdeführer brachte dabei Folgendes vor:

„Ich kann mich an den Vorfall noch erinnern und bestreite die Delikte gesetzt zu haben: Ich war an diesem Tag in dem Club feiern, es kam dort zu einer Schlägerei wobei meine Freunde und ich die Opfer waren. Ich weiß nicht, wer die Polizei gerufen hat. Wir wollten dann hinaus flüchten und hat uns oben bereits die Polizei erwartet. Die Polizisten haben uns durchsucht und an die Wand gestellt. Wir wurden behandelt wie die Täter. Die Polizisten haben nicht die Rettung gerufen, obwohl ein Freund von mir blutend am Boden lag. Er hatte einen 4-fachen Kieferbruch. Ich habe mich sehr darüber aufgeregt, dass die Polizei uns wie die Täter behandelt hat, nicht die Rettung gerufen hat und meinem Freund nicht geholfen hat. Ich halte daher die Strafe für nicht gerecht. Es war zwar auch Alkohol im Spiel, aber war ich nicht vollbetrunken. Ich kann mich daher an den Vorfall noch erinnern. Ich finde es ist normal, dass man aggressiv wird, wenn einem Freund nicht geholfen wird. Mein Freund lag am Boden und die Täter wurden nicht gesucht. Es kann sein, dass die Worte gefallen sind, ich habe die Polizisten aber nicht angegriffen. Ich bin kein Schläger und seit dem Vorfall sehr vorsichtig. Davor hat es auch keine Probleme gegeben. Es tut mir insgesamt sehr leid und werde ich mich für den Vorfall nochmals entschuldigen.“

4.2. Zeugenschaftlich befragt gab Herr Insp. W. Folgendes an:

„Ich kann mich an den Vorfall noch erinnern, in dem Club war ein Kollege in Zivil, der uns wegen eines Raufhandels um Verstärkung gerufen hat. Die Personen, die bei dem Raufhandel dabei waren, haben dann das Lokal verlassen und haben wir sie vor dem Lokal kontrolliert. Meiner Erinnerung nach waren es drei Personen, an eine verletzte vierte Person kann ich mich nicht erinnern. Der BF war jedenfalls aggressiv und hat das in der Anzeige gesetzte Verhalten durchgeführt. Ich kann mich auch an die Beschimpfungen noch erinnern, unter anderem hat er gesagt, was wir da mit unseren Springerstiefeln stehen, er hätte Versace Schuhe und würde unter 5000 Euro gar nicht arbeiten gehen. Wir waren für die Hilfestellung zuständig und habe ich aufgrund der Aggressivität des BF sogar die WEGA gerufen. Als diese eingetroffen ist hat sich der BF jedoch geändert und war nicht mehr aggressiv.“

4.3. Die Meldungslegerin, Insp. S., erstattete folgende Zeugenaussage:

„Ich kann mich an den Vorfall noch dunkel erinnern: Ich habe damals den Einsatz koordiniert, wir wurden im Zusammenhang mit einem Raufhandel gerufen. Es waren auch schon Kollegen in Zivil vor Ort. Ich kann mich an den BF noch erinnern, er war sehr aggressiv und laut. Er ist z.B. ganz knapp zu meinem Gesicht gekommen und hat „Scheiss Bulle“ zu mir gesagt. Insgesamt waren sehr viele Polizisten vor Ort und musste ich diesen Einsatz koordinieren, z.B. die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge. Es gab Anzeigen wegen Raufhandel und Körperverletzung und kann ich mich erinnern, dass eine Person verletzt war. Diese hat an der Wand gehockt und hatte vom Nasenbluten Blutstropfen auf der Vorderseite. Diese Person habe ich mehrfach gefragt, ob sie eine Rettung braucht, die Person hat das abgelehnt. Näheres kann ich dazu nicht mehr sagen. An eine blutüberströmte Person kann ich mich nicht erinnern. Wir waren sicher über eine Stunde vor Ort und war meines Wissens auch die Rettung vor Ort. Die Amtshandlung hat länger gedauert, bis wir alle beruhigt hatten. In der Folge haben wir auch noch wegen Betruges ermittelt, und war daher sehr viel zu tun.“

Die Zeugin gab über Befragen des BF an:

„Ich bin bei dem Einsatz nicht neben dem Kollegen gestanden, der gerade ausgesagt hat.“

Der Beschwerdeführer verzichtete auf die Verkündung der Entscheidung.

5. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

5.1. Die Rechtslage stellt sich dar wie folgt:

§ 1 Abs. 1 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes (WLSG) lautet wie folgt: Paragraph eins, Absatz eins, des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes (WLSG) lautet wie folgt:

„Wer

1) den öffentlichen Anstand verletzt oder

2) ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt oder

3) eine Person an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung auffordert, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“

Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert. Gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert.

5.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahren wird als erwiesen festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Polizeibeamten mit den im Spruch des Straferkenntnisses wiedergegebenen Kraftausdrücken angeschrien hat, sich aggressiv wie im Straferkenntnis wiedergegeben verhalten hat und hat die Amtshandlung trotz vorangegangener Abmahnung durch das zu Spruchpunkt 3.) beschriebene Verhalten behindert.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens wird somit der im Spruch des Straferkenntnisses umschriebene Sachverhalt als erwiesen angesehen.

Sowohl die Anzeigenangaben als auch die von den vernommenen Polizisten getätigten Aussagen erwiesen sich als schlüssig und überzeugend, so dass das Gericht keinen Zweifel an der Richtigkeit der bereits in der Anzeige festgehaltenen Angaben hinsichtlich der Vorkommnisse anlässlich der Amtshandlung hegt. Die Polizisten wirkten im unmittelbaren persönlichen Eindruck kompetent, gewissenhaft und überzeugend. Es ist kein Anhaltspunkt dafür hervor gekommen, dass sie irgendeinen Grund gehabt hätten, den ihnen unbekannten Beschwerdeführer wahrheitswidrig zu belasten. Das erkennende Gericht folgt somit der glaubwürdigen Aussage dieser Zeugen, deren Angaben überdies in Übereinstimmung mit den Anzeigenangaben stehen.

Der Beschwerdeführer selbst hat dazu einerseits angegeben, die angelasteten Taten zu bestreiten, zum anderen aber zugegeben, dass die Worte gefallen sein könnten. Er hat sich für sein Verhalten auch entschuldigt, war jedoch der Meinung, die Sorge um seinen Freund rechtfertige sein Verhalten bzw. sei er nicht aggressiv gewesen, weil er niemanden körperlich angegriffen habe. Ob sein Freund verletzt war oder nicht (die beiden Polizisten verneinten übereinstimmend, eine am Boden liegende Person wahrgenommen zu haben), ist hinsichtlich der Beurteilung des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens nicht relevant; ein Fehlverhalten der Polizisten hinsichtlich einer anderen – behauptetermaßen verletzten – Person wäre allenfalls in einem gegen diese Polizisten geführten Verfahren zu prüfen. Den festgestellten beleidigenden Äußerungen ist eine solche Sorge im Übrigen nicht zu entnehmen, sondern nur damit gerade nicht zusammenhängende Beleidigungen. Ob das Verhalten der Polizisten während der Amtshandlung insgesamt allen rechtlichen Anforderungen genügt hat (der Beschwerdeführer hat dies bestritten), war ebenfalls nicht Gegenstand dieses gegen den Beschwerdeführer geführten Verfahrens.

Das bestreitende Vorbringen des Beschwerdeführers wirkte insgesamt in keiner Weise überzeugend und glaubwürdig, sondern war vielmehr widersprüchlich. Nicht zuletzt hat selbst der Beschwerdeführer eingeräumt, dass er das Verhalten gesetzt haben könnte. Insgesamt wird das Vorbringen des Beschwerdeführers als bloße Schutzbehauptung gewertet, um der drohenden Strafe zu entgehen. Aggressives Verhalten liegt im Übrigen entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht erst dann vor, wenn er jemanden körperlich attackiert.

5.3. Rechtliche Beurteilung:

Störender Lärm wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann ungebührlicher Weise erregt, wenn

das inkriminierte Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lässt, welche die Umwelt regelmäßig verlangen kann. In diesem Zusammenhang kommt es auf den Inhalt der geschrieenen Worte nicht an, sondern auf die Lautstärke der Äußerungen (VwGH 9.7.1984, Zl. 84/10/0013). Nur dann, wenn ein Schreien einer Person nach einem objektiven Maßstab geeignet ist, das Wohlbefinden anderer anwesender Personen zu stören, kann von störendem Lärm gesprochen werden. Lautes Schreien mit einem Polizeibeamten ist ungebührlich (VwGH 22.2.1993, Zl. 92/10/0389). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof stellt ein schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem in Ausübung seines Dienstes befindlichen Amtsorgan ein den objektiven Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG erfüllendes Verhalten dar (VwGH 29.5.2000, Zl. 2000/10/0038, VwGH 26.9.1990, Zl. 89/10/0239). Störender Lärm wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das inkriminierte Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lässt, welche die Umwelt regelmäßig verlangen kann. In diesem Zusammenhang kommt es auf den Inhalt der geschrieenen Worte nicht an, sondern auf die Lautstärke der Äußerungen (VwGH 9.7.1984, Zl. 84/10/0013). Nur dann, wenn ein Schreien einer Person nach einem objektiven Maßstab geeignet ist, das Wohlbefinden anderer anwesender Personen zu stören, kann von störendem Lärm gesprochen werden. Lautes Schreien mit einem Polizeibeamten ist ungebührlich (VwGH 22.2.1993, Zl. 92/10/0389). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof stellt ein schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem in Ausübung seines Dienstes befindlichen Amtsorgan ein den objektiven Tatbestand des Paragraph 82, Absatz eins, SPG erfüllendes Verhalten dar (VwGH 29.5.2000, Zl. 2000/10/0038, VwGH 26.9.1990, Zl. 89/10/0239).

Vor dem Hintergrund des als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

5.3. Zum Verschulden:

Dass den Beschwerdeführer an diesen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, wurde von ihm nicht glaubhaft dargelegt. Selbst wenn er sich um einen verletzten Freund Sorgen gemacht hat, rechtfertigt dies nicht sein beleidigendes Schreien und aggressives Verhalten, das im Übrigen von der protokollierten und festgestellten Wortwahl mit der Sorge um einen verletzten Freund nicht in Einklang zu bringen ist. Da es sich bei den Übertretungen um so genannte Ungehorsamsdelikte handelt und der Beschwerdeführer mangelndes Verschulden nicht glaubhaft gemacht hat, war in Entsprechung der gesetzlichen Vermutung des §5 Abs. 1 VStG hinsichtlich der subjektiven Tatseite jeweils von zumindest fahrlässigem und daher schuldhaftem Verhalten auszugehen. Dass den Beschwerdeführer an diesen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, wurde von ihm nicht glaubhaft dargelegt. Selbst wenn er sich um einen verletzten Freund Sorgen gemacht hat, rechtfertigt dies nicht sein beleidigendes Schreien und aggressives Verhalten, das im Übrigen von der protokollierten und festgestellten Wortwahl mit der Sorge um einen verletzten Freund nicht in Einklang zu bringen ist. Da es sich bei den Übertretungen um so genannte Ungehorsamsdelikte handelt und der Beschwerdeführer mangelndes Verschulden nicht glaubhaft gemacht hat, war in Entsprechung der gesetzlichen Vermutung des §5 Absatz eins, VStG hinsichtlich der subjektiven Tatseite jeweils von zumindest fahrlässigem und daher schuldhaftem Verhalten auszugehen.

5.4. Zur Strafbemessung:

§ 19 VStG lautet: Paragraph 19, VStG lautet:

„(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“ „(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat., (2) Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“

Durch die vorliegenden Taten wurde das gesetzlich geschützte öffentliche Interesse an der Wahrung elementarer zwischenmenschlicher Umgangsformen in der Öffentlichkeit (Spruchpunkt 1) und an der Vermeidung von ungebührlicher Weise störenden Lärm (Spruchpunkt 2) sowie der ungehinderten Durchführung einer Amtshandlung durch Organe der öffentlichen Aufsicht (Spruchpunkt 3) nicht unerheblich beeinträchtigt. Der objektive Unrechtsgehalt der Taten war somit nicht als geringfügig einzustufen. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter war somit als hoch einzustufen, die Intensität als zumindest durchschnittlich.

Dass die Einhaltung der vom Beschwerdeführer übertretenen Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen, noch war dies auf Grund der Tatumstände anzunehmen. Es konnte daher das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als geringfügig angesehen werden.

Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute, erschwerende Umstände sind im Verfahren keine hervorgekommen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers werden auf Grund seiner Angaben als unterdurchschnittlich angesehen, Sorgepflichten wurden von ihm nicht ins Treffen geführt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungskriterien erweisen sich die im untersten Bereich (zweimal € 30,-- sowie einmal € 70,--) über den Beschwerdeführer verhängten Strafen jedenfalls als tat- und schuldangemessen, aber auch erforderlich, um den Beschwerdeführer vor weiteren Verwaltungsstraftaten gleicher Art wirksam abzuhalten. Gegen eine Strafherabsetzung haben nicht zuletzt auch generalpräventive Erwägungen gesprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch zwei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Weder weicht die getroffene Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die sich stellenden Rechtsfragen aus dem Gesetz eindeutig lösbar waren (dazu VwGH 2.9.2014, Ra 2014/18/0062 sowie Köhler, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 595) bzw. stellen sich allenfalls Fragen der Beweiswürdigung (vgl. VwGH 12.8.2014, Ra 2014/06/0001). Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Weder weicht die getroffene Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die sich stellenden Rechtsfragen aus dem Gesetz eindeutig lösbar waren (dazu VwGH 2.9.2014, Ra 2014/18/0062 sowie Köhler, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 595) bzw. stellen sich allenfalls Fragen der Beweiswürdigung vergleiche VwGH 12.8.2014, Ra 2014/06/0001).

Schlagworte

Beschimpfung von Polizisten; Herumschreien; aggressives Verhalten; Schlägerei; Kieferbruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.031.058.13759.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at